

Verkehrsordnung: Zwillikerstrasse, Schulrain, Chüeweidhölzli, Obfelden

Im Auftrag von

Gemeinde Obfelden und Affoltern am Albis

Dauernde Verkehrsordnung

Auf Antrag der Gemeinden Obfelden und Affoltern am Albis hat die Kantonspolizei folgende Verkehrsordnung verfügt:

Zwillikerstrasse, Schulrain, Chüeweidhölzli.

Auf folgenden Teilstücken ist der Verkehr mit Motorwagen und Motorräder verboten. Der forst- und landwirtschaftliche Verkehr ist gestattet.

- Zwischen Zwillikerstrasse 25 (Obfelden) und Chalchofenstrasse (Affoltern a/A)
- Ab Chüeweidhölzli Nr. 3 (nach Schützenhaus Affoltern a/A)

Verfügende Stelle

Kantonspolizei Zürich – Verkehrspolizei-Spezialabteilung

Rechtliche Hinweise und Fristen

Gegen diese Verkehrsordnung kann während der Rekursfrist bei der Kontaktstelle Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.

Rechtsmittelfrist

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 20.10.2025

Verkehrsordnungen haben eine Rechtsmittelfrist von 30 Tagen.

Kontaktstelle

Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090
Zürich